

VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

*Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 14b Absätze 1 und 2
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 11a Absatz 2*

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Bitte nur auf der punktierten Linie schreiben. Der Vordruck umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

A. Vom Arbeitgeber/vom Selbständigen auszufüllen

1.	Träger, an den der Vordruck gerichtet wird ⁽²⁾
1.1	Bezeichnung:
1.2	Kenn-Nr. des Trägers:
1.3	Anschrift
	Telefon-Nr.: Fax-Nr.:
	Strasse: Haus-Nr.: Postfach:
	Ort: Postleitzahl: Land:

	Arbeitnehmer	Selbständiger
2.1	Name(n) ⁽³⁾ :
2.2	Vorname(n) ⁽⁴⁾ :
2.3	Frühere Namen:
2.4	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
2.5	Ständige Anschrift	
	Strasse: Haus-Nr.: Postfach:	
	Ort: Postleitzahl: Land:	
2.6	Persönliche Kenn-Nr. ⁽⁵⁾ :

3.	Der obgenannte Versicherte			
	ist entsandt			
	übt eine selbständige Tätigkeit aus gemäss Artikel			
3.1	14.1.a	14a.1.a	14b.1	14b.2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
3.2	für die Zeit vom bis			
3.3	zu/bei dem/den unten genannten Unternehmen		auf das/dem unten genannte(n) Schiff	
3.4.	Name des Unternehmens oder des Schiffs:			
3.5.	Anschrift			
	Telefon-Nr.:		Fax-Nr.:	
	Strasse:		Haus-Nr.: Postfach:	
	Ort:		Postleitzahl: Land:	
3.6.	Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :			

4. Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101)

4.1 Ausgestellt von dem nachstehenden Träger:

Bezeichnung:

Strasse: Haus-Nr.: Postfach:

Ort: Postleitzahl: Land:

4.2 am und gültig bis

5. Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschriften des Landes weiterhin gelten zu lassen, und zwar ⁽¹⁾

CH

5.1 für die Zeit vom bis ⁽⁷⁾.

6.	Arbeitgeber	Selbständiger
6.1	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens:	
6.2	Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :	
6.3	Anschrift	
	Telefon-Nr. :	Fax-Nr. :
	Strasse:	Haus-Nr.: Postfach:
	Ort:	Postleitzahl: Land:
6.4	Stempel	6.5 Datum:
		6.6 Unterschrift:

B. Von der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träger des Beschäftigungslandes auszufüllen ⁽⁸⁾

7. Wir sind

7.1. damit einverstanden, nicht damit einverstanden,

dass für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes

CH ⁽¹⁾

7.2. für die Zeit vom bis gelten.

8.	Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftigungslandes
8.1	Bezeichnung:
8.2	Kenn-Nr. des Trägers:
8.3	Anschrift
	Telefon-Nr.: Fax-Nr.:
	Strasse: Haus-Nr.: Postfach:
	Ort: Postleitzahl: Land:
8.4	Stempel
	8.5 Datum:
	8.6 Unterschrift:

HINWEISE

Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen

- a) Teil A des Vordrucks ist in vierfacher Ausfertigung vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:
- in **Belgien**: bei Arbeitnehmern an das „Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid“ (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das „Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen“ (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die „Caisse de Secours et de Prévoyance des marins/Hulp-en Voorzorgskas voor Zeevarenden“ (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;
- in der **Tschechischen Republik**: an die „Česká správa sociálního zabezpečení“ (Tschechische Sozialversicherungsanstalt), Prag;
- in **Dänemark**: an „Den Sociale Sikringsstyrelse“ (Behörde für Soziale Sicherheit), Kopenhagen;
- in **Deutschland**: an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn;
- in **Estland**: an die „Sotsiaalkindlustusamet“ (Sozialversicherungsanstalt), Tallin;
- in **Griechenland**: an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA-ETAM); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 572/72 unter F. GRIECHENLAND für die einzelnen Berufsgruppen genannten Träger;
- in **Spanien**: an die „Tesorería General de la Seguridad Social - Ministerio de Trabajo y Seguridad Social“ (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;
- in **Frankreich**: an das „Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale (Cleiss)“ (Zentralstelle für europäische und internationale Verbindungen im Bereich der sozialen Sicherheit), Paris;
- in **Irland**: an das „Department of Social and Family Affairs, PRSI Special Collections Section (Ministerium für Soziales und Familie, Besondere Einzugsstelle), Gov. Buildings, Cork Rd., Waterford“;
- in **Italien**: an das „Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali“ (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik), Rom;
- in **Lettland**: an die „Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra, (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga“;
- in **Litauen**: an die „Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba“ (Nationale Sozialversicherungsanstalt);
- in **Luxemburg**: an das „Centre commun de la sécurité sociale“ (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit), Luxemburg;
- in **Ungarn**: an die „Országos Egészségbiztosítási Pénztár“ (Staatliche Krankenversicherung), Budapest;
- in **Malta**: an das „Dipartiment tas-Sigurtà Soċjali“ (Ministerium für Soziale Sicherheit), 38, Triq l-Ordinanza, Valletta, CMR 01“;
- in den **Niederlanden**: an die "Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;
- in **Österreich**: an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien;
- in **Polen**: an die „Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)“ (Sozialversicherungsanstalt), Warschau;
- in **Portugal**: für das Festland: an das „Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social“ (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den „Secretario Regional dos Assuntos Sociais“ (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo“;
- in **Slowenien**: an das „Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve“ (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales), Ljubljana;
- in der **Slowakei**: an die „Sociálna poisťovňa“ (Sozialversicherungsanstalt), Bratislava;
- in **Finnland**: an die „Eläketurvakeskus“ (Zentralanstalt für die Rentenversicherung), Helsinki;
- in **Schweden**: an die Försäkringskassan, Huvudkontoret (Sozialversicherungskasse, Hauptstelle), Stockholm;
- im **Vereinigten Königreich**: an das „Inland Revenue Centre for Non-Residents“ (Finanzamt für Gebietsfremde), Benton Park View, Newcastle-upon-Tyne, NE98 1ZZ“;
- in **Island**: an das „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;
- in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;
- in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo;
- in der **Schweiz**: an die „Caisse de Compensation AVS“ (Alters- und Hinterbliebenenversicherung), die bei Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen zuständig wäre.
- b) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine dieser Ausfertigungen dem Arbeitnehmer aus.
- c) Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, klärt den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäss darüber auf, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen.

Ausserdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet der Arbeitgeber diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (2) Siehe die Angaben in Punkt a) unter „Hinweise für den Arbeitgeber/den Selbständigen“.
- (3) Alle Namen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den **belgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **tschechischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die tschechische Geburtsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **dänischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **spanischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **italienischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist der „codice fiscale“ (Steuernummer) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **litauischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die nationale Kenn-Nummer und die nationale Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **luxemburgischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS).
Bei Erwerbstätigen, die den **maltesischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **niederländischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **polnischen** Rechtsvorschriften unterliegen, sind die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **slowenischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die ZZS-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **slowakischen** Rechtsvorschriften unterliegen, ist die slowakische Geburtsnummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind möglichst viele Angaben zu machen: Bei einem Schiff sind der Name des Schiffes und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Belgien: bei Arbeitnehmern ist die Unternehmensnummer (numéro d'entreprise/ondernemingsnummer) des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für die **Tschechische Republik** ist die Kenn-Nummer (IČ) anzugeben.
Für **Dänemark** ist die CVR-Nummer anzugeben.
Für **Deutschland** ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für **Spanien** ist der „Codigo De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Für **Frankreich** ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für **Luxemburg** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben (CCSS).
Für **Ungarn** ist die Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers bzw. bei Selbständigen die Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Malta** ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Für **Polen** ist die NUSP-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben, andernfalls sind die NIP- und die REGON-Nummer in Nummer 3.6 und die PESEL- und die NIP-Nummer oder, falls nicht vorhanden, die Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses in Nummer 6.2 anzugeben.
Für **Slowenien** ist die Kenn-Nummer des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen anzugeben.
Für die **Slowakei** ist die Kenn-Nummer des Unternehmens (IČO) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den **finnischen** Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist die Bezeichnung des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für **Norwegen** ist die Nummer der Organisation anzugeben.
- (7) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.
- (8) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes zu übersenden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.